



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesministerium für  
 Umwelt  
 SEKTION I

Zl. 19 1531/3-I/8/95

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4869

Telefax Nr.: 711 58/4226

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Navratil

Bundesgesetzentwurf	z. 2	GE/19	PF
Datum: 24. APR. 1995			
Montag 21.4.95			

*St. Schefbeck*

Wien, den 20. April 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationa-  
 len Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere  
 und Pflanzen;  
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt

Mit Schreiben vom 15. März 1995, Zl. 23.022/37-II/1/95, wurde  
 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der  
 Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkom-  
 mens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit  
 gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur  
 Begutachtung übermittelt. Das Bundesministerium für Umwelt  
 erlaubt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stel-  
 lungnahme des Bundesministeriums für Umwelt zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

NAVRATIL

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*J. Müller*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für  
Umwelt  
SEKTION I

Zl. 19 1531/3-I/8/95

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4869

Telefax Nr.: 711 58/4226

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Navratil

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Abt. II/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, den 20. April 1995

Betrifft: Entwurf eines Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15. März 1995, Zl. 23.022/37-II/1/95, erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt folgendes mitzuteilen:

1. Allgemeines:

Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß auch der ggst. Entwurf nicht auf die grundsätzlichen Probleme bei der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Österreich eingeht und daher kein taugliches Instrumentarium darstellt, eine effiziente Vollziehung sicherzustellen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt im Rahmen des 1. Begutachtungsverfahrens mit Schreiben vom 25. Jänner 1995, Zl. 19 1531/29-I/8/94, und vom Vertreter des Umweltministeriums im Rahmen der interministeriellen Besprechung vom 30. Jänner 1995 eindringlich ausgeführt wurde, ist es aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens seit 1982 unumgänglich zunächst die grundsätzlichen Probleme im ggst. Bereich auszudiskutieren.

- 2 -

Als vordringlichstes Problem wäre die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. Die Tatsache, daß die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der Länder nicht abgestimmt werden, teilweise keine gesetzlichen Grundlagen existieren, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen unterschiedlich ausgestaltet sind und die Tatsache, daß neun weitestgehend unkoordinierte wissenschaftliche Behörden in Österreich tätig sind, wird seit Jahren nicht nur vom Umweltministerium und NGOs, sondern auch von den Experten der Ländern als gravierendstes Problem bezeichnet. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch den ggst. Entwurf prolongiert werden, ohne daß auch nur in den Erläuterungen auf die grundsätzliche Problematik eingegangen wird.

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Rahmen des 1. Begutachtungsverfahrens wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen mit den Ländern über eine grundsätzliche Neugestaltung der Kompetenzverteilung im ggst. Bereich für notwendig erachtet. Eine diesbezügliche Gesprächsbereitschaft der Länder wurde 1993 sowohl im Beschuß der Landesnaturschutzreferentenkonferenz als auch im Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz bekundet. Ziel von entsprechenden Verhandlungen müßte es sein, analog dem Vorbild vergleichbarer Staaten eine einzige wissenschaftliche Behörde einzurichten, in der sämtliche wissenschaftlichen Informationen zusammenlaufen, ausgewertet werden und eigene wissenschaftliche Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben werden, sowie die Gutachten, die die Grundlage für die Erteilung entsprechender Bewilligungen bilden, erarbeitet werden. Eine entsprechende Lösung wäre effizienter und kostengünstiger und würde fachlich hochstehende Entscheidungen gewährleisten.

- 3 -

Selbst für den Fall der Beibehaltung der derzeitigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder muß vor einer Beschlußfassung eines Bundesgesetzes sichergestellt sein, daß die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der Länder eindeutige und klare Abgrenzungen beinhalten und die Länder gleichlautende Gesetze erlassen. Dies kann nur im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sichergestellt werden.

Zu den weiteren grundsätzlichen Problemen im Bereich der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens wird ebenfalls auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Umwelt im Rahmen des 1. Begutachtungsverfahrens hingewiesen und wiederholt, daß bei der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen die Erfahrungen im Vollzug des Übereinkommens seit 1982 berücksichtigt werden müssen.

Bei der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen ist daher auf folgendes einzugehen:

- \* Intensivierung der Koordinationstätigkeiten und des Informationsaustausches, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung einer österreichischen Position in den Gremium der EU und im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenzen;
- \* Sicherstellung von einheitlichen Vorgangsweisen bei der Bewilligungerteilung durch die Schaffung von einheitlichen und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen;
- \* Schaffung von Grundlagen für effizientere und regelmäßige innerstaatliche Kontrolltätigkeiten;
- \* Sicherstellung von österreichischen Beteiligungen an internationalen Forschungsprojekten und Managementmaßnahmen;
- \* Durchführung regelmäßiger Öffentlichkeitsarbeit;
- \* Zurückdrängung der Entnahme aus der Natur durch die Forcierung der Zucht in Gefangenschaft;
- \* Sicherstellung der kurzfristigen Unterbringung beschlagnahmter lebender Exemplare;

- 4 -

- \* Weitestgehende Umsetzung der Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen;
- \* Normierung von Transportvorschriften;
- \* Schaffung von Besitz-, Ein- und Ausfuhrverboten.

Weiters ist beim ggst. Entwurf grundsätzlich zu bemängeln, daß keine Ausführungen betreffend der Ausfuhr oder Wiederausfuhr enthalten sind und somit im Gegensatz zum derzeit gültigen Bundes-Durchführungsgesetz die Voraussetzungen für die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen fehlen.

Weiters wird festgestellt, daß entgegen dem Besprechungsergebnis vom 30. Jänner 1995 im ggst. Entwurf die Transportvorschriften nicht normiert werden und dies mit der EU Tiertransportrichtlinie nicht vereinbar ist.

Aufgrund der ungelösten grundsätzlichen Probleme, sieht sich das Bundesministerium für Umwelt nicht in der Lage, den ggst. Entwurf zu befürworten.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 2:

§ 2 schafft lediglich die seit langem notwendige Kontrollmöglichkeit für das Vorhandensein von Dokumenten im Rahmen der Durchfuhr. Die auch in den Erläuterungen angeführte Verpflichtung des Übereinkommens, wonach die Vertragsparteien für eine angemessene Behandlung lebender Exemplare bei der Durchfuhr zu sorgen haben, wird durch die ggst. Bestimmung nicht umgesetzt. Der ggst. Entwurf muß daher diesbezüglich noch ergänzt werden.

- 5 -

Zu § 3:

In der interministeriellen Besprechung am 30. Jänner 1995 wurde angeregt, in den Erläuterungen auf die Beweggründe für die ggst. Bestimmung einzugehen und darüberhinaus auszuführen, daß bei den Strafbestimmungen auf § 3 nicht vergessen wurde, sondern absichtlich ein Zu widerhandeln gegen § 3 mit keiner strafrechtlichen Konsequenz verknüpft ist.

Zu § 4:

Im 2. Satz wäre klarzustellen, daß die ggst. Prüfung zusätzlich zu den Prüfungen des Art. 10 Abs.1 lit.b erfolgen muß.

Die Auslegung des Begriffs "hauptsächlich kommerzielle Zwecke" in den Erläuterungen zum ggst. Entwurf wird begrüßt.

Zu § 5:

Die Möglichkeit künftig Exemplare von Arten des Anhangs 2, die nicht im Anhang C der EU-Verordnung Nr. 3626/82 genannt sind, mit einer Einfuhrbescheinigung abzufertigen, stellt eine wesentliche Änderung zum derzeit gültigen Bundes-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1982 in der geltenden Fassung, dar, wonach für sämtliche lebende Exemplare des Anhangs 2 eine Einfuhrbewilligung notwendig ist. Das Bundesministerium für Umwelt sieht sich nur dann in der Lage dem flexiblen Lösungsansatz des § 5 Abs.2 zuzustimmen, wenn eine kontinuierliche Prüfung des Ausmaßes von Einfuhren von Exemplaren, für die eine Einfuhrbescheinigung vorgesehen ist, auf breiter Ebene, d.h. unter Zuziehung von Vertretern der Länder, Wirtschaftskammer, NGOs und des Umweltministeriums erfolgt.

- 6 -

Zu § 7:

Der Halbsatz "wenn eine Bestätigung der nach den landesrechtlich zuständigen Behörde vorliegt" wäre sprachlich zu überarbeiten.

Die Bestätigung gemäß § 7 Abs.3 lit.b ist nach dem ggst. Entwurf von der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde auszustellen. Eine inhaltlich gleichlautende Prüfung ist gemäß § 4 des selben Entwurfs von einer Bundesbehörde durchzuführen. Daraus folgt, daß eine der genannten Bestimmungen verfassungswidrig sein muß.

Zu § 9:

Bei der Bestimmung des § 9 Abs.1 ist nicht verständlich, daß die Behörde, die eigentlich zur Vollziehung des ggst. Entwurfs zuständig ist, keine entsprechende Prüfkompetenz besitzt, sondern lediglich andere Behörden in die Pflicht genommen werden sollen. Da die meisten Informationen über die Einfuhr im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen und diese Behörde auch größten Wert auf die Vollzugszuständigkeit im ggst. Bereich legt, muß auch die ggst. Prüfung primär vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgenommen werden.

Zu § 10:

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des § 10 Abs.1 lit.a wird auf die Ausführungen im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens hingewiesen. Über die Notwendigkeit einer derartigen Ausnahmebestimmung wurde auch in der interministeriellen Besprechung vom 30. Jänner 1995 kein Einvernehmen erzielt.

- 7 -

Grundsätzlich ist für die Inanspruchnahme jeder Ausnahmebestimmung erforderlich, daß der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist und die Exemplare gekennzeichnet werden.

Zu § 11:

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 18 B-VG wären die ggst. Ausführungen zu detaillieren. Aufgrund der Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen wäre eine zwingende Kennzeichnung von Arten des Anhanges 1 oder des Anhanges C Teil 1 sowie von lebenden Exemplaren eines Wanderzoos, Wanderzirkuses oder einer anderen nicht ortsfesten Tierschau vorzuschreiben. Die Errichtung eines zentralen Registers, die Kostentragung, die Maßnahmen bei Beschädigung oder Entfernung eines Kennzeichens, sowie bei Tod oder Untergang des Exemplars etc. wäre bereits im Gesetzestext zu regeln.

Zu § 12:

Aufgrund der dem ggst. Entwurf zugrunde liegenden einzigartigen Kompetenzverteilung ist § 12 verfassungswidrig.

Zu § 13:

Die Aufnahme der Kontrollbefugnisse des § 13 im ggst. Entwurf wird begrüßt. Um im Abs.2 letzter Halbsatz nicht den Eindruck einer umfassenden Betriebspflege möglichkeit zu erwecken, könnte die ggst. Befugnis eingeschränkt werden, soweit dies notwendig ist, um die Herkunft bzw. den Verbleib von artenschützten Exemplaren zu prüfen.

- 8 -

Zu § 14 und 15:

Die Einführung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen und die Differenzierung der Strafhöhen im Verwaltungsstrafbereich wird begrüßt. Die Notwendigkeit der Einführung von Mindeststrafhöhen ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt absolut notwendig und wird auch im Rahmen einer Untersuchung, die vom Bundesministerium für Umwelt durchgeführt wurde, bestätigt. Die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf Strafverfahren werden in der Beilage übermittelt. Die ggst. Ausarbeitung, die Teil einer noch nicht veröffentlichten Studie über den Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist, zeigt eindeutig, daß Übertretungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens von den Strafbehörden in der Vergangenheit überwiegend als "Kavaliersdelikte" angesehen wurden und die Strafhöhen keineswegs geeignet sind, spezial- oder generalpräventive Wirkungen zu entfalten. Neben den neugefaßten Strafbestimmungen scheint es daher absolut notwendig zu sein, durch eine gezielte Informiertheit sämtlichen involvierten Behörden den Sinn und Inhalt des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu vermitteln.

In den Strafbestimmungen wäre noch folgendes zu ergänzen: Ein Zu widerhandeln bzw. die Nichterbringung des Nachweises gem. § 9, ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht des § 11 und ein Zu widerhandeln bzw. Nichterfüllen der Verpflichtungen des § 13.

Zu § 16:

Im ersten Halbsatz wird auf die falschen §§ verwiesen. Selbst wenn es richtigerweise lauten würde "Die in den §§ 14 Abs.2 und 15 Abs.1 erwähnten ...." würde diese Formulierung zu eng

- 9 -

sein, da im gerichtlichen Verfahren die Exemplare und im verwaltungsbehördlichen Verfahren die Gegenstände für die Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung nicht betroffen wären. Es wäre sicherzustellen, daß sowohl im gerichtlichen als auch im verwaltungsbehördlichen Verfahren sowohl die Exemplare als auch die zur Unterbringung dienenden Gegenstände für Verfälten zu erklären sind.

Hinsichtlich der Unterbringung von beschlagnahmten lebenden Exemplaren wird auf die Ausführungen im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens verwiesen.

Zu § 17:

Zur Problematik der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil und auf die Ausführungen im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens verwiesen.

Die Formulierung "des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union" bedarf einer Präzisierung.

Zu § 18:

Nach der dem ggst. Entwurf zugrunde liegenden Kompetenzverteilung steht dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten grundsätzlich nur dann die Vertretung Österreichs zu, wenn Angelegenheiten betroffen sind, die in die Bundeszuständigkeit fallen. Sofern bestimmte Angelegenheiten in die Landeszuständigkeit fallen (siehe auch § 17 Abs. 2 und 3), steht eine entsprechende Vertretung Österreichs den Ländern zu.

- 10 -

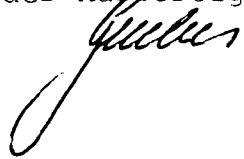
Bei den entsprechenden Bestimmungen ist überdies klarzustellen, daß die österreichische Position vorher unter Einbeziehung der Länder, des Bundesministeriums für Umwelt, der Wirtschaftskammer und der NGOs zu akkordieren ist..

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für die Bundesministerin:

NAVRATIL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## II. 2. 1 Beurteilung des Strafvollzugs in 1. Instanz

Zur Beurteilung des Strafvollzugs bei WA - Verstößen in Österreich wurde ein Fragebogen ausgearbeitet und über das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an alle Bezirksverwaltungsbehörden in Österreich ausgeschickt. Die Bezirkshauptmannschaften und Magistratischen Bezirksamter sind in Österreich Strafbehörden 1. Instanz für WA - Verstöße. Der Fragebogen ist in Anhang II diese Berichts wiedergegeben.

Im Fragebogen wurde um Auskünfte für den gesamten Zeitraum, in dem das WA in Österreich gilt, ersucht. Es war aber von vorne herein klar, daß diese Angaben nicht mehr in allen Fällen verfügbar sein würden, da Verwaltungsakten (und damit auch solche über Verwaltungsstrafen) in Österreich in der Regel nur sieben Jahre archiviert, und dann vernichtet werden.

Haben Bezirksverwaltungsbehörden einschränkende Angaben bezüglich des Berichtszeitraums gemacht, wurde dies in der untenstehenden Tabelle angegeben. Wenn nicht, wurde angenommen, daß die Angaben den gesamten Zeitraum, in dem das WA in Österreich gilt, abdecken.

Eine Reihe von Bezirksverwaltungsbehörden verweigerte das Ausfüllen des Fragebogens überhaupt, meist mit der Begründung, daß dies zu arbeitsintensiv sei. So wurde z. B. von keiner Bezirksbehörde Vorarlbergs ein Fragebogen ausgefüllt.

Besonders bedauerlich ist, daß von der Bezirkshauptmannschaft Wien - Umgebung keine Angaben gemacht wurden, da bei dieser BH üblicherweise die Verstöße des Flughafens Wien - Schwechat angezeigt werden. Einige Bezirksverwaltungsbehörden reagierten überhaupt nicht.

Die Referenten anderer Bezirksbehörden bemühten sich dagegen, auch für den Zeitraum, über den keine Akten mehr vorlagen, noch Angaben aus dem Gedächtnis zu machen.

Diese Elemente der Uneinheitlichkeit haben die Auswertung natürlich wesentlich erschwert.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Zahl der Anzeigen pro Bundesland. Sie enthält auch alle Angaben über Anzeigen nach den Landes - WA - Durchführungsgesetzen.

Bezirksbehörde	Z *	W. A.*	B. Z. *	N. L.G. *
Wien				
MBA 10		Leermeldung	1987 - 1993	Leermeldung
MBA 4, 5	10			Leermeldung

MBA 15		Leermeldung		Leermeldung
MBA 1, 8	8			Leermeldung
MBA 13, 14	7		1987 - 1993	Leermeldung
MBA 18	2		1988 - 1993	Leermeldung
MBA 23	4			Leermeldung
MBA 3	5		1987 - 1993	Leermeldung
MBA 12	4			Leermeldung
MBA 22	4			1, gem. § 8, Abs. 3, LG
MBA 21	3			1, gem. § 8, Abs. 4, LG
MBA 9		Leermeldung		Leermeldung
MBA 17	3		1984 - 1993	Leermeldung
MBA 20	1			Leermeldung
MBA 19	2			Leermeldung
MBA 11	7		1984 - 1993	Leermeldung
gesamt	60			
Tirol				
Landeck		Leermeldung		Kein Gesetz
Imst	2			Kein Gesetz
Schwaz	6			Kein Gesetz
Lienz		Leermeldung		Kein Gesetz
Innsbruck/Land		Leermeldung		Kein Gesetz
Innsbruck	11			Kein Gesetz
Kufstein	5			Kein Gesetz
Kitzbühel	3	G. A.*	1988 - 1993	Kein Gesetz
Reutte	3			Kein Gesetz
gesamt	30			
Niederösterreich				
Baden	3			Kein Gesetz
Amstetten	1			Kein Gesetz
Melk		Leermeldung		Kein Gesetz
Wiener Neustadt	2	G. A. *	1987 - 1993	Kein Gesetz
Krems/Donau		Leermeldung		Kein Gesetz
Neunkirchen	6		1986 - 1993	Kein Gesetz
Bruck/Leitha		Leermeldung		Kein Gesetz
Hollabrunn		Leermeldung	1988 - 1993	Kein Gesetz
Zwettl		Leermeldung		Kein Gesetz
Scheibbs		Leermeldung		Kein Gesetz
St. Pölten		Leermeldung	1982 - 1993	Kein Gesetz

Gänserndorf		keine Angaben		Kein Gesetz
Wien/Umgebung		keine Angaben		Kein Gesetz
Waidhofen/Ybbs		Leermeldung		Kein Gesetz
Tulln	1			Kein Gesetz
Mödling		Leermeldung	1988 - 1993	Kein Gesetz
Wiener Neustadt	1			Kein Gesetz
Korneuburg	3			Kein Gesetz
Gmünd		Leermeldung		Kein Gesetz
Waidhofen/Thaya	3			Kein Gesetz
Krems	1			Kein Gesetz
gesamt	21			
<b>Steiermark</b>				
Mürzzuschlag		Leermeldung		Leermeldung
Voitsberg		Leermeldung		Leermeldung
Weiz		Leermeldung		Leermeldung
Fürstenfeld	1			Leermeldung
Feldbach		Leermeldung		Leermeldung
Liezen		Leermeldung		Leermeldung
Graz/Umgebung	6			Leermeldung
Graz	13		1985 - 1993	Leermeldung
Bad Radkersburg	1			Leermeldung
Leoben		Leermeldung		Leermeldung
Judenburg		Leermeldung		Leermeldung
Deutschlandsberg		Leermeldung		Leermeldung
Bruck/Mur		Leermeldung		Leermeldung
Hartberg		Leermeldung		Leermeldung
gesamt	21			
<b>Salzburg</b>				
Tamsweg		Leermeldung		Leermeldung
Hallein		Leermeldung		Leermeldung
Salzburg/Umgebung		Leermeldung		Leermeldung
Mag. Salzburg	8			Leermeldung
Zell/See		Leermeldung		Leermeldung
gesamt	8			
<b>Oberösterreich</b>				
Linz	5			Kein Gesetz
Vöcklabruck	1			Kein Gesetz

Grieskirchen	3		1987 - 1993	Kein Gesetz
Eferding		Leermeldung		Kein Gesetz
Perg	3			Kein Gesetz
Ried/Innkreis		Leermeldung		Kein Gesetz
Wels-Land	2			Kein Gesetz
Steyr-Land	1			Kein Gesetz
Kirchdorf/Krems	1			Kein Gesetz
Schärding	12			Kein Gesetz
Urfahr/Umgebung		Leermeldung		Kein Gesetz
Völkermarkt		Leermeldung		Kein Gesetz
Braunau/Inn	5		1986 - 1993	Kein Gesetz
Gmunden	1			Kein Gesetz
Linz/Land	5			Kein Gesetz
Rohrbach		Leermeldung		Kein Gesetz
Wels	1			Kein Gesetz
Freistadt		Leermeldung		Kein Gesetz
gesamt	40			
<b>Burgenland</b>				
Eisenstadt - Umgebung	1		1985 - 1993	Leermeldung
Oberwart		Leermeldung		Leermeldung
Oberpullendorf		Leermeldung		Leermeldung
Eisenstadt		Leermeldung		Leermeldung
Neusiedl/See	1		1985 - 1993	Leermeldung
Jennersdorf	5			Leermeldung
gesamt	7			
<b>Kärnten</b>				
Hermagor		Leermeldung		Leermeldung
Klagenfurt		Leermeldung		Leermeldung
Klagenfurt, Magistrat	2			Leermeldung
Wolfsberg		Leermeldung		Leermeldung
BH Villach		Leermeldung		Leermeldung
Mag. Villach		Leermeldung		1, gem. § 7, Ab. 1, lit. b, LG
gesamt	2			

### Erklärung der Abkürzungen in der Tabelle

Z \*: Zahl der Anzeigen nach dem WA - Bundesgesetz

**W. A. \*:** Weitere Angaben

**B. Z. \*:** Berichtszeitraum (d. h. Zeitraum, über den noch Verfahrensakten vorlagen)

**N. L. G. \*:** Anzeigen nach dem WA - Landesgesetz

**G. A. \*:** Gedächtnisangaben (da Akten bereits vernichtet waren)

Das Verhältnis von beantworteten und nicht beantworteten Fragebögen liegt demnach pro Bundesland (auf der Basis des Amtskalenders 1990, gerechnet werden sowohl Bezirkshauptmannschaften als auch die Magistrate von Städten mit eigenem Statut) folgendermaßen:

**Wien:** 16 von 19 Bezirksverwaltungsbehörden (84 %)

**Tirol:** Alle Fragebögen beantwortet (100 %)

**Niederösterreich:** 21 von 25 Bezirksverwaltungsbehörden, zwei haben jedoch Angaben verweigert (76 %)

**Steiermark:** 14 von 17 Bezirksverwaltungsbehörden (82 %)

**Salzburg:** 5 von 6 Bezirksverwaltungsbehörden (83 %)

**Oberösterreich:** Alle Fragebögen beantwortet (100 %)

**Burgenland:** 6 von 9 Bezirksverwaltungsbehörden (67 %)

**Kärnten:** 6 von 10 Bezirksverwaltungsbehörden (60 %)

**Vorarlberg:** Alle Bezirksverwaltungsbehörden haben die Angaben verweigert (0 %).

Der Rücklauf der Fragebögen kann daher mit Ausnahme von Vorarlberg als relativ gut bezeichnet werden.

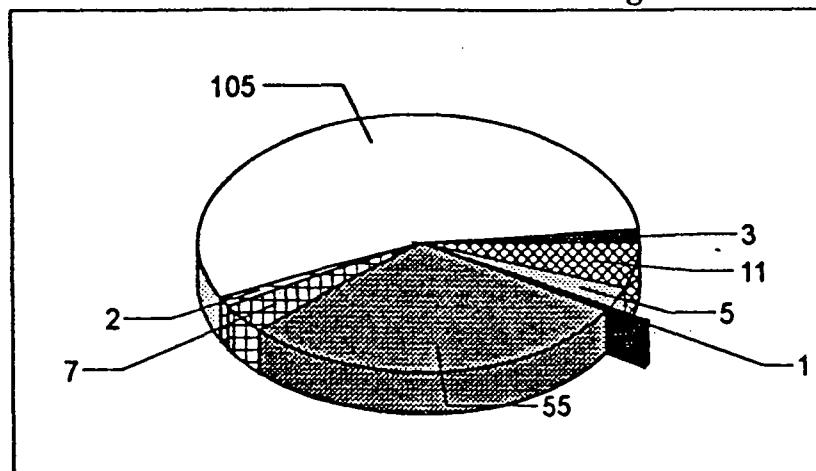
In den folgenden Grafiken werden die Angaben der Bezirksverwaltungsbehörden ausgewertet.

Prinzipiell ist dazu zu bemerken, daß auf die verschiedenen Berichtszeiträume hier keine Rücksicht mehr genommen wird, da sonst eine übersichtliche Darstellung kaum mehr möglich gewesen wäre. Es wird immer von der Grundgesamtheit aller noch aktenkundigen oder erinnerlichen Verfahren ausgegangen.

Die erste Grafik gibt wieder, wer bei den Bezirksverwaltungsbehörden Anzeige wegen Verstößen gegen das WA gelegt hat.

Die Grafik macht mehrere Dinge deutlich.

**Anzeiger aller in der Umfrage angegebenen Verstöße**  
*Ohne Berücksichtigung der  
verschiedenen Zeitrahmen der BH - Angaben*



Privatp.: nicht anonymer privater Anzeiger, NGO: nichtamtliche Organisationen (meist Tier- oder Naturschutzorganisationen). A.LRG.: Amt der Landesregierung, in allen Fällen die für Naturschutz zuständige Abteilung dieser Ämter, die in Österreich die Wissenschaftlichen Behörden sind. BMwA: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Amtsvet.: Amtstierärzte, Unbek.: Anzeiger nicht mehr feststellbar war. Es gab keine anonymen Anzeigen.

Die Zahl der Anzeigen ist erstaunlich niedrig. Selbst wenn man annimmt, daß alle Angaben aus den letzten sieben Jahren stammen, bedeutet dies nur 27 angezeigte Verstöße pro Jahr in ganz Österreich.

Obwohl im Fragebogen nicht zwischen Grenzzollämtern und Zollfahndung (die sich gelegentlich auch mit WA - Verstößen befaßt) unterschieden wurde, wird sehr deutlich, daß der Großteil der bekannten Fälle sich an den Grenzen ereignet. Da erfahrungsgemäß an der Grenze nur relativ selten Verstöße durch vorherige Informationen aufgedeckt werden, kann davon ausgegangen werden, daß der Großteil der Aufgriffe stattfand, weil der Verstoß offensichtlich war, oder aber zufällig, bzw. bei Stichproben. Dementsprechend muß eine Dunkelziffer angenommen werden.

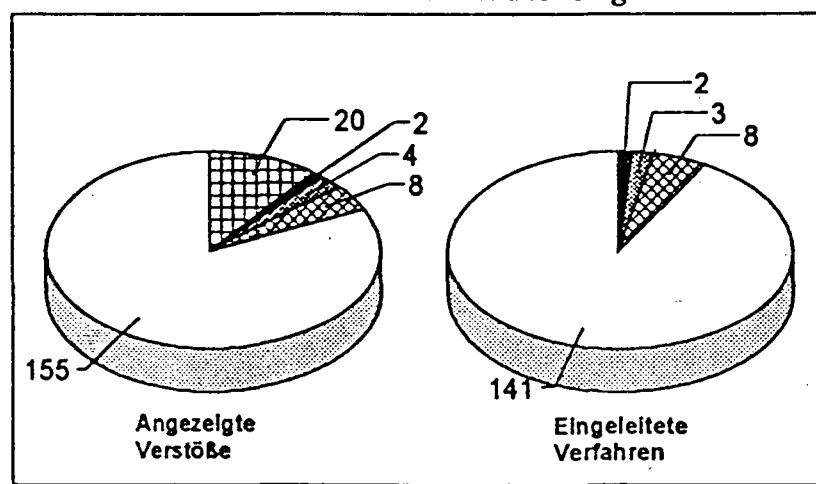
Die geringe Zahl von Anzeigen, die von den Wissenschaftlichen Behörden gemacht wurden, zeigt, wie wenig diese in der Lage sind, sich mit Verstößen zu befassen. Es kann zwar argumentiert werden, daß dies nicht ihre Aufgabe als Wissenschaftliche Behörde ist, aber dem widerspricht sowohl die Rechtslage als auch die Praxis in Wien, und auch in Kärnten, Salzburg und dem Burgenland.

Drei Bundesländer haben mangels eines Landesgesetzes kaum eine Rechtsgrundlage für eine derartige Tätigkeit. Dort müssen die Beamten der Wissenschaftlichen Behörde, wenn sie tätig werden wollen, dies auf der Basis des Bundesgesetzes tun.

Daß offenbar nur in einem einzigen Fall ein Amtstierarzt tätig wurde, zeigt, wie notwendig bei den Amtstierärzten Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung sind. Sie bekommen sicherlich vergleichsweise oft (wenn auch nicht so oft wie normale Veterinäre) mit Tieren, die unter das Abkommen fallen, zu tun.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Vollzugsbehörde legte durchschnittlich acht mal pro Jahr (nimmt man nur sieben Jahre Berichtszeitraum an) Anzeigen wegen WA - Verstößen. Da es in Kreisen der mit dem WA intensiver befaßten Personen in Österreich kaum Informationen über eine organisierte Tätigkeit des BMwA zum Aufspüren von Verstößen gibt, ist anzunehmen, daß diese Anzeigen zumeist auf Informationen aus dem Ausland (Sekretariat, Traffic, andere Vollzugsbehörden, NGO's), eventuell dem Inland, und aus aufgedeckten Unregelmäßigkeiten beim Verkehr mit Bescheinigungen stammen. Eine Informationsquelle hierfür wäre wiederum der Zoll. Die letztgenannten Unregelmäßigkeiten dürften allerdings vorwiegend nicht vorsätzlicher Natur sein, da es in Österreich noch keine Anzeigen zum Erschleichen von Dokumenten gegeben hat (siehe auch folgende Grafiken).

**Angezeigte Verstöße und eingeleitete Strafverfahren**  
*Ohne Berücksichtigung der  
 verschiedenen Zeitrahmen der BH - Angaben*

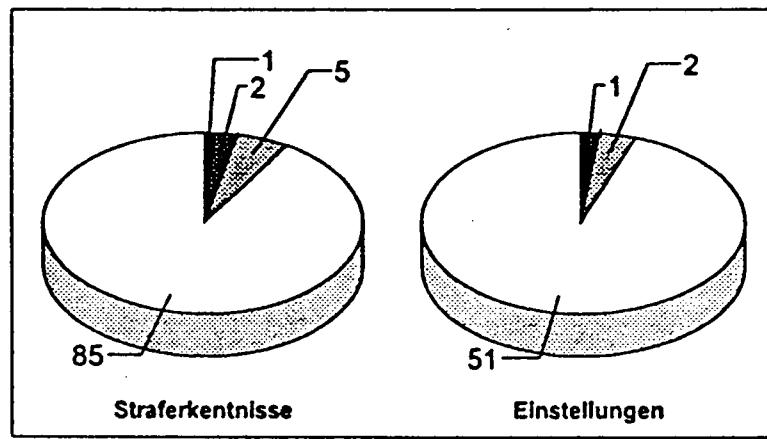


Einfuhr     Wiederausf.     Ausfuhr     Auflagen     Unbek.

Die Grafik zeigt, auf welche strafbaren Tatbestände sich die Anzeigen bezogen haben, und wie viele Strafverfahren eröffnet wurden. Unbek. steht hier dafür, daß nicht mehr bekannt ist, um welche Verstöße es sich gehandelt hat. Der hohe Anteil an Anzeigen wegen Verstößen bei der Einfuhr deckt sich mit der Tatsache, daß die meisten Anzeigen vom Zoll und vom BMwA stammen.

Für den größten Teil der Anzeigen wurden auch Strafverfahren eingeleitet.

### Straferkennisse und Verfahrenseinstellungen *Ohne Berücksichtigung der verschiedenen Zeitrahmen der BH - Angaben*



Einfuhr     Wiederausfuhr     Ausfuhr     Zu widerhdl.

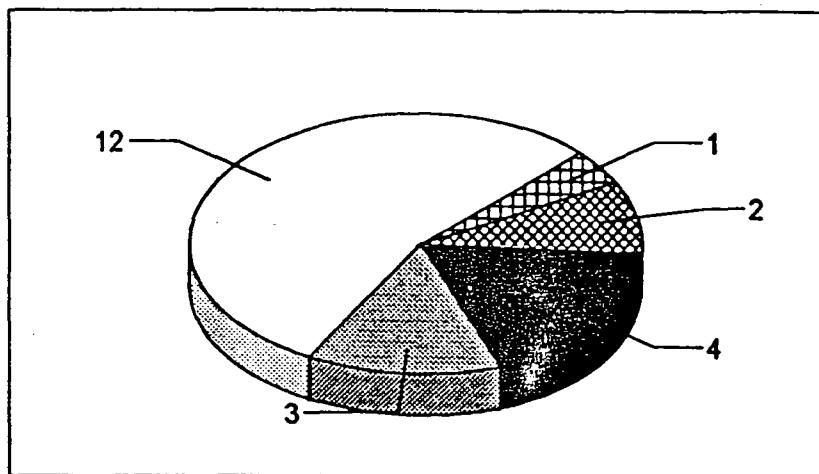
Die dritte Grafik gibt wieder, wieviele Verfahren zu welchen Verstößen mit einer Straferkenntnis endeten und wieviele Verfahren eingestellt wurden.

Der relativ hohe Prozentsatz von rund 37 % eingestellten Verfahren wirft die Frage nach den Gründen auf. Die Anzeiger der Verstöße waren in der überwiegenden Mehrzahl der Zoll und das BMwA, die mit der Rechtslage im Gegensatz zu anderen Anzeigern gut vertraut sein müssen, so daß Fehlanzeigen weitgehend auszuschließen sind.

Die nächste Grafik gibt die Gründe für Verfahrenseinstellungen wieder.

Bei Betrachtung der angegebenen Gründe fällt auf, daß "kein oder geringes Verschulden" an prominenter Stelle steht.

## Gründe für Verfahrenseinstellungen in 1. Instanz Soweit nachvollziehbar



### Erklärung der Abkürzungen:

**K. V.:** Kein oder geringes Verschulden;

**T. W.:** Täter nicht mehr greifbar (üblicherweise im Ausland)

**V.:** verjährt

**A. Z.:** Anzeige zurückgezogen oder Anzeigegrund nicht mehr aufrecht

**F. F.:** Formalfehler

Üblicherweise ist darunter zu verstehen, daß die Exemplare zur Verzollung gestellt wurden, oder in der einen oder anderen Form das Fehlen eines Vorsatzes des Übertreters erkennbar war, oder Dokumente ohne sein Verschulden abhanden gekommen waren, etc..

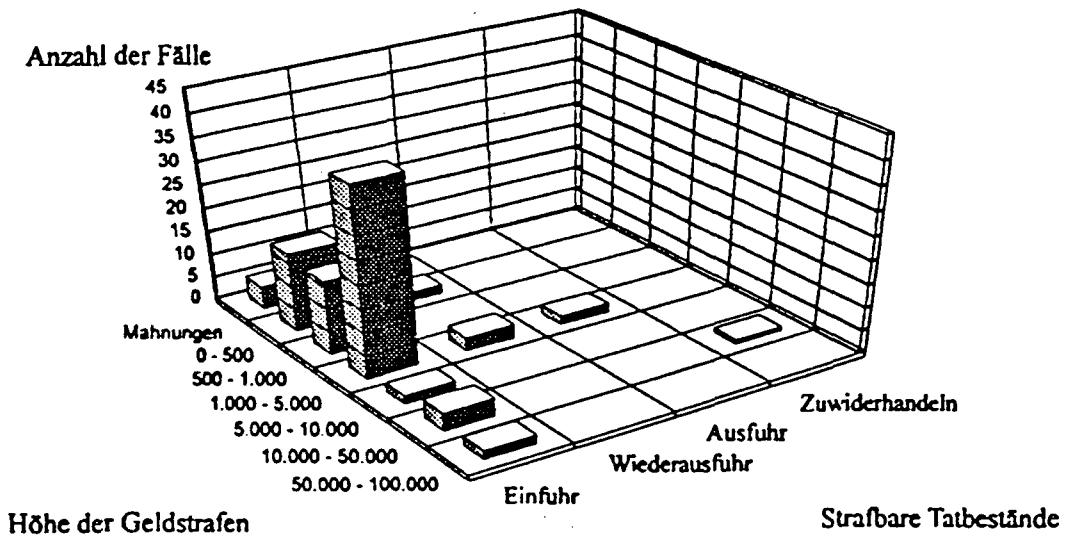
Dies entspricht der in der Praxis gemachten Erfahrung, daß der Großteil der zufällig bei einem Einführvergehen ertappten Personen in der einen oder anderen Form aus Unwissenheit handeln (was allerdings eher bedeutet, daß vorsätzlich handelnde Übertreter weniger oft ertappt werden).

Die Beamten der Bezirksverwaltungsbehörden, die nur selten das Wissen um die komplexen potentiellen Konsequenzen eines Artenschutzvergehens haben, behandeln solche Fälle meist als Bagatelle. Die Einstellung des Verfahrens ist dann oft die Konsequenz.

Allerdings werden eben aus dieser Unwissenheit oft auch krasse Fehlentscheidungen getroffen. Alleine bei den Gründen für die Einstellungen wurden an Hand der meist sehr knappen Angaben, die von den Behörden gemacht wurden, sechs potentielle Fehlentscheidungen festgestellt (ohne tatsächliche Akteneinsicht kann keine definitive Einschätzung vorgenommen werden - aber z.B. die Angabe, daß die ohne jedes Dokument

eingeführte Handtasche von einem gezüchteten Krokodil stammt, weist stark auf eine Fehlentscheidung hin). Das entspricht immerhin 22 % aller angegebenen Begründungen.

### Größenordnungen der in den Verwaltungsstrafverfahren in 1. Instanz verhängten Geldstrafen

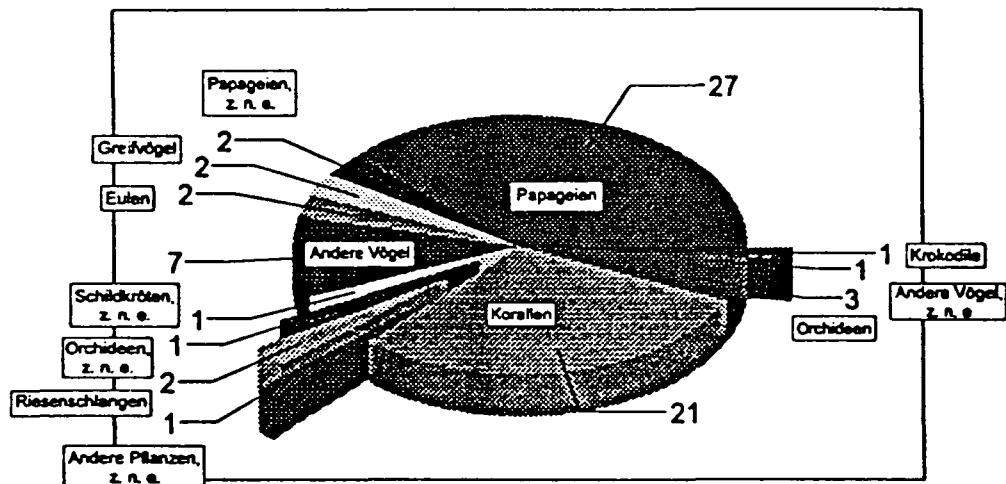


Von entscheidender Bedeutung, vor allem wenn es um die Abschreckung jener geht, die vorsätzlich gegen das WA verstößen, ist, neben der Frage des Verfalls von geschützten Exemplaren oder Produkten, auch die Höhe der Geldstrafe. Die obenstehende Grafik gibt die Verhältnisse, so wie sie an Hand der Fragebögen festgestellt werden konnten, wieder. Die meisten Strafen liegen zwischen 1.000.- und 5.000.- Schilling, danach folgen die Größenordnungen 0.- bis 500.- und 500.- bis 1.000.- Schilling. Strafen, die höher liegen, wurden nicht oft verhängt, und diese Straferkenntnisse wurden teilweise auch erfolgreich in Berufung bei der 2. Instanz bekämpft.

Eine der höchsten Strafen, die je verhängt wurde, war eine Wertersatzstrafe für über 100 Graupapageien, die sich unter Verfügungsverbot beim Importeur befanden, und die dieser trotzdem ohne Dokumente ins Ausland weiterverkaufte. Nach einer Berufung stellte die Behörde zweiter Instanz das Verfahren wegen Formfehlers in erster Instanz ein - die Bezirksverwaltungsbehörde hatte den falschen Firmennamen verwendet.

Der Höchststrafrahmen von 300.000.- Schilling, der seit der Novelle des Durchführungsge setzes 1988 möglich ist, wurde noch nie ausgeschöpft. Die Höchststrafe von 30.000.- Schilling die von 1982 bis 1988 möglich war, wurde in diesem Zeitraum nur einmal verhängt.

**In 1. Instanz beschlagnahmte  
und für versfallen erklärte Lebendexemplare**



Die obenstehende Grafik zeigt, welche lebenden Exemplare im Verlauf der Strafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden beschlagnahmt und für versfallen erklärt wurden (die Beschlagnahme ist eine vorläufige Maßnahme, der Verfall macht sie erst endgültig und das beschlagnahmte Objekt geht in das Eigentum der Republik Österreich über).

Die Abkürzung "z. n. e." steht für "zahlenmäßig nicht erfaßt", was bedeutet, daß aus den Angaben nicht mehr zu entnehmen war, um wieviel Exemplare es sich gehandelt hat. Demnach kann nicht genau angegeben werden, wieviele Exemplare genau von den Bezirksbehörden tatsächlich beschlagnahmt wurden.

Die gering erscheinende Zahl muß dadurch relativiert werden, daß hier nur die Exemplare angegeben wurden, die von den Bezirksverwaltungsbehörden selbst beschlagnahmt wurden. Da der Großteil der Verstöße bei der Einfuhr an der Grenze aufgedeckt wurde, kann angenommen werden, daß weitere Exemplare bereits dort vom Zoll beschlagnahmt wurden. Ein Teil dieser Exemplare scheint in der folgenden Grafik auf.

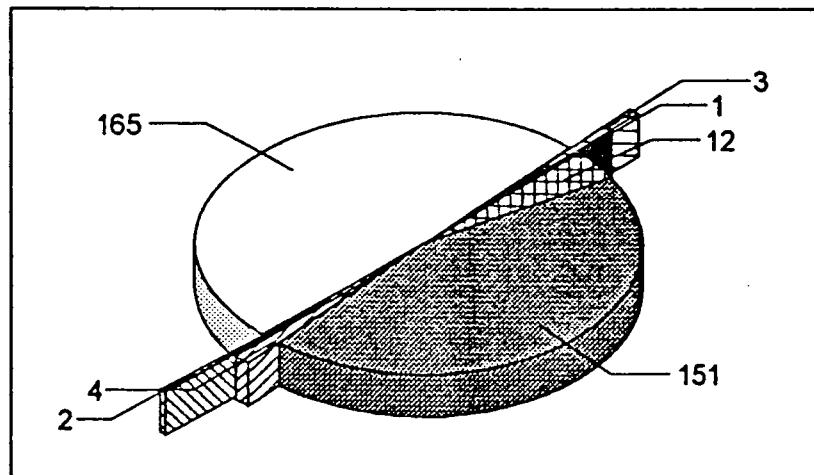
Es muß aber bedacht werden, daß Exemplare zwar vom Zoll beschlagnahmt werden können, aber vom Zoll selbst nur dann für versfallen erklärt werden, wenn ein Zollstrafverfahren

durchgeführt wird. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn der WA - Verstoß mit versuchtem Schmuggel verbunden war. Im Rahmen des Zollstrafverfahrens ist der Verfall der Exemplare nur dann vorgesehen, wenn die dementsprechenden Strafen nicht gezahlt werden, d. h. die Exemplare können "freigekauft" werden. Bei WA - Verstößen ist dies seit der Gesetzesnovelle 1988 nicht mehr möglich, der Verfall ist bei Straferkenntnis zwingend vorgesehen. Von 1982 bis 1988 war der Verfall von Exemplaren nur eine "Kann - Bestimmung".

Der zwingende Verfall von Exemplaren, die einen hohen Wert haben, ist ein weiteres wichtiges Element der Abschreckung. Der folgende drastische Fall macht deutlich, wozu dies führen kann:

Ein Papageienzüchter, der als Schmuggler und Anbieter geschmuggelter Exemplare amtsbekannt ist, wurde beim versuchten Schmuggel von 2 Hyazintharas (Anhang I, Schwarzmarktwert pro Tier über 100.000.- Schilling) nach 1988 in flagranti ertappt. Der Mann erklärte sich bereit, die Zollstrafe zu bezahlen, und bekam dadurch die Tiere aus der Beschlagnahme des Zolls frei. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde führte ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das WA durch und verhängte eine Geldstrafe in der Größenordnung von 1.000.- bis 5.000.- Schilling. Durch einen Formfehler wurde von einem Verfall der Tiere abgesehen. Weitere ebenfalls beschlagnahmte Anhang II - Papageienexemplare wurden im Verfahren einfach vergessen. Der Züchter besitzt die Tiere heute noch, und bietet nach wie vor wahrscheinlich illegal eingeführte Exemplare an.

### Von der Behörde 1. Instanz nicht beschlagnahmte und für verfallen erklärte Lebendexemplare



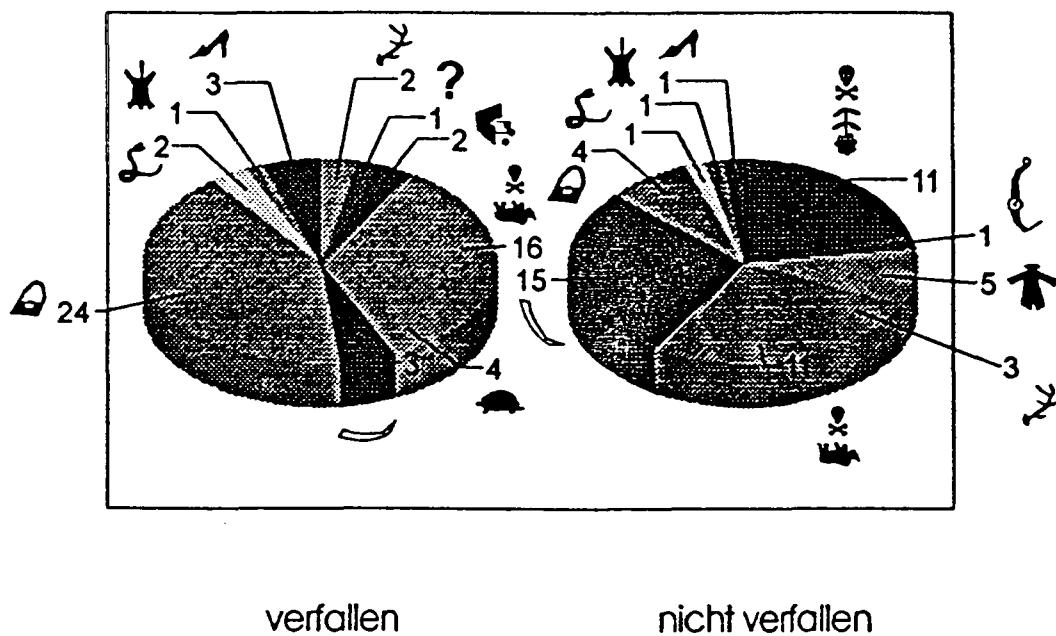
- |                                |                                    |   |   |  |                                    |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|---|---|--|------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Affen | <input type="checkbox"/> Papagälen | <input checked="" type="checkbox"/> Krokodile | <input checked="" type="checkbox"/> Phelsumen | <input checked="" type="checkbox"/> Korallen | <input type="checkbox"/> Orchideen | <input type="checkbox"/> Unbekannt |
|--------------------------------|------------------------------------|---|---|--|------------------------------------|------------------------------------|

Die obenstehende Grafik zeigt, wieviele Lebendexemplare von den Bezirksverwaltungsbehörden nicht beschlagnahmt wurden.

Papageien und Korallen sind in beiden Grafiken am meisten vertreten, weil diese Exemplare oft in Form von großen Transporten (hier willkürlich als mehr als 5 Exemplare umfassend definiert) importiert werden. Die anderen Arten fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht, nur die in beiden Grafiken vorkommenden Orchideen zeigen auf, daß hier regelmäßig (meist nicht kommerzielle) Importe durch Sammler stattfinden, bei denen meistens die Dokumente nicht in Ordnung sind.

Die nächste Grafik stellt dar, wieviel Produkte für verfallen erklärt wurden, und wieviele nicht.

**In 1. Instanz für verfallen erklärt und nicht für verfallen erklärt Produkte**



#### Zeichenerklärung:

: präparierte Meereschildkröten oder deren Panzer ; : unbekannt ;

: Kleidungsstücke ; : Geldbörsen ; : Schuhe ; : Uhrbänder ;

: Häute; : Felle; : Gesamtpräparate von Tieren oder tote Tiere;

: Präparierte Pflanzen; : Teile von Tieren; : Handtaschen : Elfenbein

Es fällt sofort auf, daß Felle und Häute in beiden Fällen sehr wenig vertreten sind. Dies zeigt, daß Verstöße mit diesen Produktgruppen entweder seltener vorkommen oder seltener aufgedeckt werden.

Große Sendungen von Fellen oder Häuten, die für die lederverarbeitende Industrie bzw. für das Gewerbe bestimmt sind, sind in der Regel immer mit den notwendigen Dokumenten versehen.

Darüber hinaus kommen sie in der überwiegenden Mehrzahl aus Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Großbritannien, und so gut wie nie direkt aus den Ursprungsländern der Tiere. Dies bedeutet aber nicht automatisch, daß diese Importe völlig problemlos sind (siehe dazu I. 3, Produkte).

Handtaschen und präparierte Tiere liegen bei den nicht lebenden beschlagnahmten Exemplaren an der Spitze. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich hier um Importe durch Privatpersonen.

Die vergleichsweise hohe Zahl der nicht beschlagnahmten Elfenbeinschnitzereien kam durch eine einzige Sendung zustande und drückt daher keinen Trend aus.

Bei den nicht lebenden Pflanzen besteht die Möglichkeit, daß den betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden ein Irrtum beim Ausfüllen der Fragebögen unterlaufen ist, und es sich tatsächlich um lebende Exemplare gehandelt hat.

Die folgende Grafik zeigt, welche Gründe für das Ausbleiben des Verfalls in 1. Instanz von den Bezirksverwaltungsbehörden angegeben wurden.

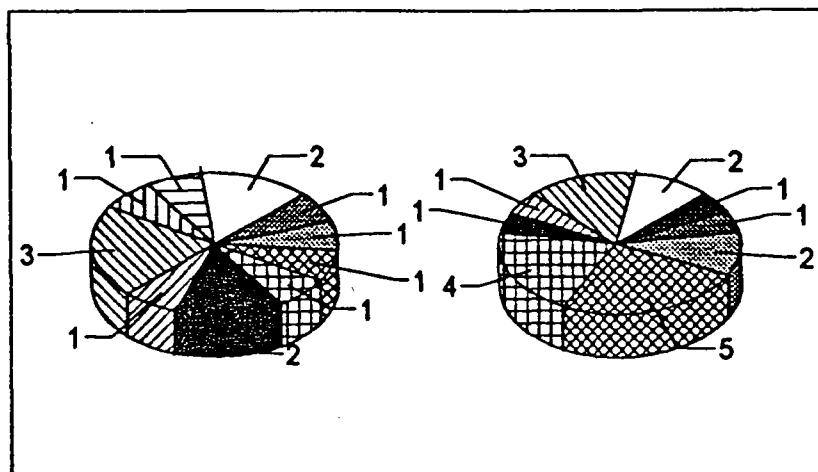
Die Angaben über die Gründe dafür, warum bei Lebendexemplaren und bei Produkten keine Beschlagnahme und kein Verfall ausgesprochen wurde, sind bescheiden, außerdem waren sie schwer in Gruppen zusammenzufassen.

Immerhin läßt sich sagen, daß meistens keine Verfall ausgesprochen wurde, weil kein oder geringes Verschulden desjenigen, der den Verstoß begangen hatte, festgestellt wurde.

"Kein Zugriff möglich" bedeutet, daß das oder die Exemplare zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht mehr im Eigentum desjenigen waren, der den Verstoß begangen hatte.

Bemerkenswert ist auch die Begründung, daß Exemplare nicht beschlagnahmt wurden, weil der Zoll dies nicht getan hatte. Diese Fälle dürften in der Mehrzahl aus dem Zeitraum 1982 bis 1988 stammen, als der Verfall von Exemplaren noch nicht zwingend vorgesehen war.

## Begründungen für das nicht für verfallen erklären von lebenden Exemplaren und von Produkten in 1. Instanz



K.Z.  K.B.  W.E.  K.V.  E. ■ V.     K.B.  Z.B.  P.N.  W.D.  V.Z.  B.T.

Erklärung: K. Z.: Kein Zugriff möglich; K. B.: "Keine Begründung des Zolls"; W. E.: Wertersatz; K. V.: Kein oder geringes Verschulden; E.: Einstellung des Verfahrens; V.: Verjährung des Verfahrens; K. B.: Keine Beschlagnahme bei Einfuhr; Z. B.: Bereits vom Zoll beschlagnahmt; P. N.: Papiere nachgereicht; W. D.: "Wirtschaftsministerium hat sich gegen Beschlagnahme ausgesprochen"; V. Z.: Verzicht; B. T.: "Bei Einfuhr bereits tot"

Als Einzelerscheinung ist jener Fall interessant, bei dem auf Empfehlung des BMwA kein Verfall ausgesprochen wurde.

Interessant deswegen, weil er die Einstellung widerspiegelt, die sowohl beim BMwA lange Zeit gegenüber Artenschutzverstößen herrschte, und die bei vielen Bezirksverwaltungsbehörden wahrscheinlich noch immer herrscht.

Als Begründung für diese Empfehlung wurde vom BMwA nämlich angeführt, "daß eine Geldstrafe effektiver als ein Verfall der Exemplare wäre". Da dies der einzige Fall war, den die BH angegeben hatte, konnten die Angaben über die Strafhöhe einwandsfrei zugeordnet werden.

Die BH verhängte eine Geldstrafe von 500.- Schilling.

Der Fall ist auch für eine weitere Tendenz symptomatisch, die bei manchen Bezirksverwaltungsbehörden zu beobachten ist: Sich der unerwünschten Artenschutzfälle mit so wenig Umständen wie nur möglich zu entledigen. Dies ist mit ein Grund für einige für Artenschutzexperten unverständliche Verfahrenseinstellungen und geringe Strafen. Aufklärungsarbeit über die Wichtigkeit des WA - Vollzugs bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist daher dringend notwendig.

## Vergleich mit der BRD und der Schweiz

In diesem Abschnitt werden zum Vergleich mit der österreichischen Praxis Daten über die Strafvollzugspraxis in der BRD und in der Schweiz betrachtet.

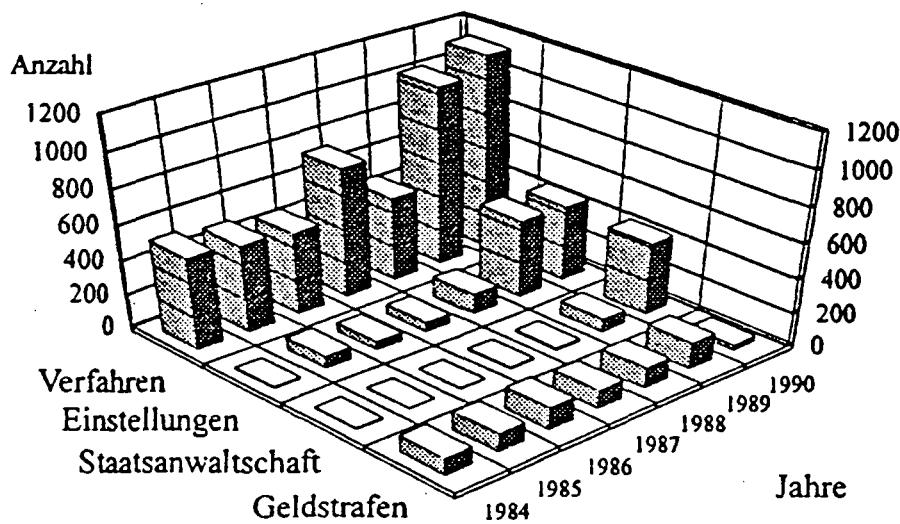
### BRD (bis 1990, daher nur "Alte Bundesländer")

Die erste Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der eingeleiteten Verfahren, der Verfahrenseinstellungen, der Verhängung von Geldstrafen und der Weitergabe von Fällen an die Staatsanwaltschaft. Die Daten, auf denen diese und die folgenden Grafiken zur BRD aufbauen, stammen aus einer Broschüre des deutschen Umweltministeriums. An der Grafik fallen sofort mehrere Dinge auf: die scheinbare Korrelation zwischen einem Ansteigen der Zahl der Verfahren in den Jahren 1989 - 90 sowohl mit der Zahl der Verfahrenseinstellungen als auch mit jener der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft (in Deutschland sind schwere, vorsätzliche Fälle von WA - Vergehen strafrechtlich verfolgbar).

### Entwicklung der Verfahren wegen WA - Verstößen in der BRD

*Bundesbehörden und Landesbehörden*

*1990 nur Bundesbehörden*



Die Diskrepanz zwischen der Zahl der eingeleiteten Verfahren, und jenen, deren Ausgang in erster Instanz in der Grafik gezeigt wird, ist zum Teil mit der Anzahl der Mahnungen und Verwarnungen zu erklären, die offenbar in weniger schweren Fällen ausgesprochen wurden, und die in die Grafik nicht aufgenommen wurden (für die BRD - Landesbehörden wurden

keine Angaben über Ermahnungen und Verwarnungen gemacht, außerdem fallen diese Praktiken in Österreich offenbar kaum ins Gewicht).

Im Vergleich mit Österreich werden in der BRD durchschnittlich auch wesentlich weniger Verfahren eingestellt, nämlich nur 20 %. Der Anteil an Einstellungen in Österreich beträgt 60 %

Der Begleittext zu den Angaben in der deutschen Broschüre sagt aus, daß aus der Informationslage nicht eindeutig feststellbar ist, ob die Artenschutzkriminalität in der BRD insgesamt angestiegen ist oder sich eher der Vollzug verbessert hat.

Unbestreitbar ist jedenfalls auf Basis dieser Informationen, daß es in der BRD eine Szene organisierter Kriminalität im Artenschutzbereich gibt. Seit 1987 können schwere und wiederholte Fälle von Artenschutzverstößen in der BRD strafrechtlich verfolgt werden.

Seitdem ist die Befassung der Staatsanwaltschaft mit WA - Vergehen drastisch angestiegen, und die ersten Verurteilungen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen bei schweren, vorsätzlichen Verstößen liegen bereits vor.

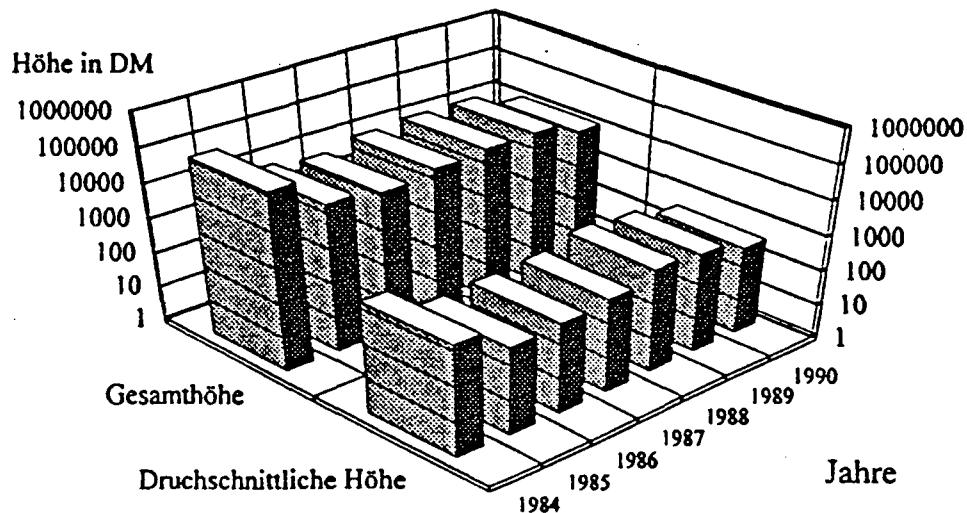
Zum Vergleich: Ungefähr im selben Zeitraum, als in der BRD Strafrechtstatbestände eingeführt wurden, wurde in Österreich erstmals die damals mögliche Höchstgeldstrafe von 30.000.- Schilling für ein schweres, vorsätzliches WA - Vergehen verhängt - Schmuggel von über 10 Palmkakadus, Anhang I, in einem versteckten Fach einer Transportkiste mit anderen Vögeln).

Die nächste Grafik gibt die Gesamthöhe und die durchschnittliche Höhe der jährlich verhängten Geldstrafen in der BRD wieder. Diese Daten (die allerdings nur die von Bundesbehörden angegebenen Fälle betreffen) sind direkt mit der österreichischen Situation vergleichbar.

Die Höhe der Geldstrafen liegt hier in den meisten Jahren im selben Bereich wie die in Österreich meist verhängte Größenordnung, nämlich bei 100.- bis 1.000.- DM, lediglich 1984 wurde offenbar öfter härter bestraft, hier liegt der Durchschnitt bei 1.100.- Mark.

Die folgenden drei Grafiken sollen zeigen, wieviele lebende Tiere und Produkte in der BRD beschlagnahmt wurden und an den Staat verfallen sind. Bedauerlicherweise liegen genauere, differenzierte Angaben nur für die nicht lebenden Exemplare und die Bundesbehörden vor,

**Gesamthöhe und durchschnittliche Höhe der Geldstrafen**  
**Nur Angaben der BRD - Bundesbehörden**  
*Logarithmische Skalierung beachten!*



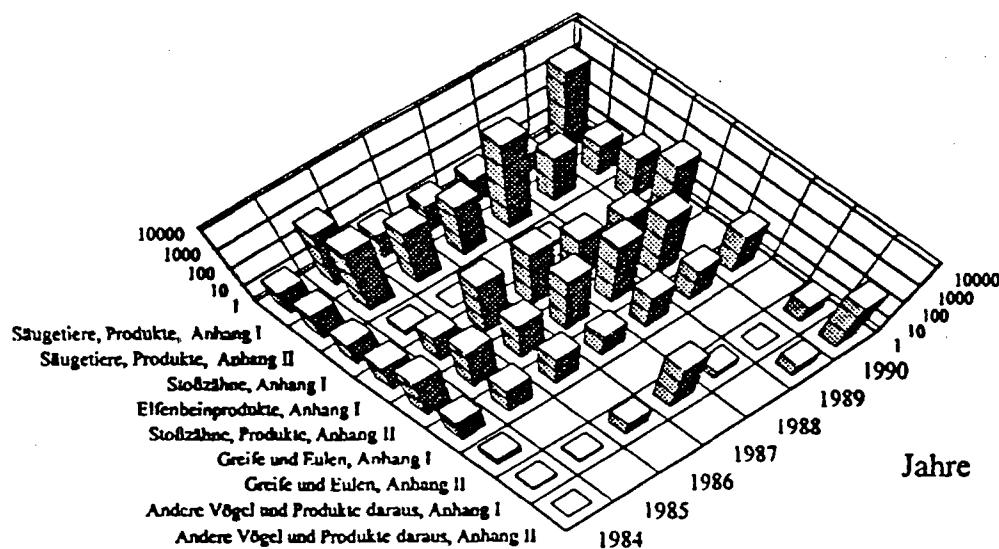
die Angaben der Landesbehörden unterscheiden nicht zwischen lebenden und toten Exemplaren. Ein direkter Vergleich mit der österreichischen Situation ist daher nicht wirklich möglich.

Wohl aber kann ein einfacher Vergleich im Bereich der Größenordnungen und auf der Basis des Hausverständes versucht werden.

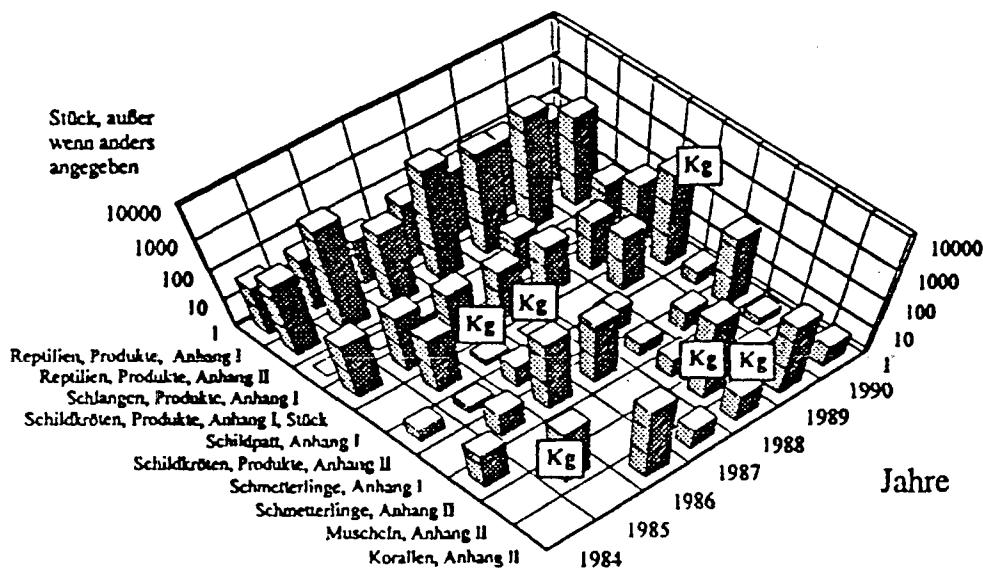
Die BRD hat (nur alte Bundesländer) mit Stand 1991 eine ziemlich genau achtmal höhere Bevölkerungszahl als Österreich. (Daten aus "Die Welt in Zahlen", The Economist, 1991).

Die Menge der in Österreich für verfallen erklärt Reptilprodukte liegt, wenn man die von den Bezirksverwaltungsbehörden angegebenen Daten heranzieht, in einer Größenordnung von 35 Stück in mindestens fünf Jahren (siehe Problematik der Berichtszeiträume der BH's). In der BRD wurden im "schwächsten" Jahr des untersuchten Berichtszeitraums allein, 1984, über 400 Reptillederprodukte beschlagnahmt, im "stärksten" Jahr, 1989, weit über 3.000 Stück, also 50 bis 400 mal soviel wie in Österreich pro Jahr, und das sind nur die Zahlen, welche die Bundesbehörden angeben. Dazu kommen beispielsweise 1989 an die 10.000 beschlagnahmten lebenden und toten Exemplare und Produkte beider Anhänge der Landesbehörden.

## Verfallene tote Exemplare, BRD, Bundesbehörden, Anh. I & II

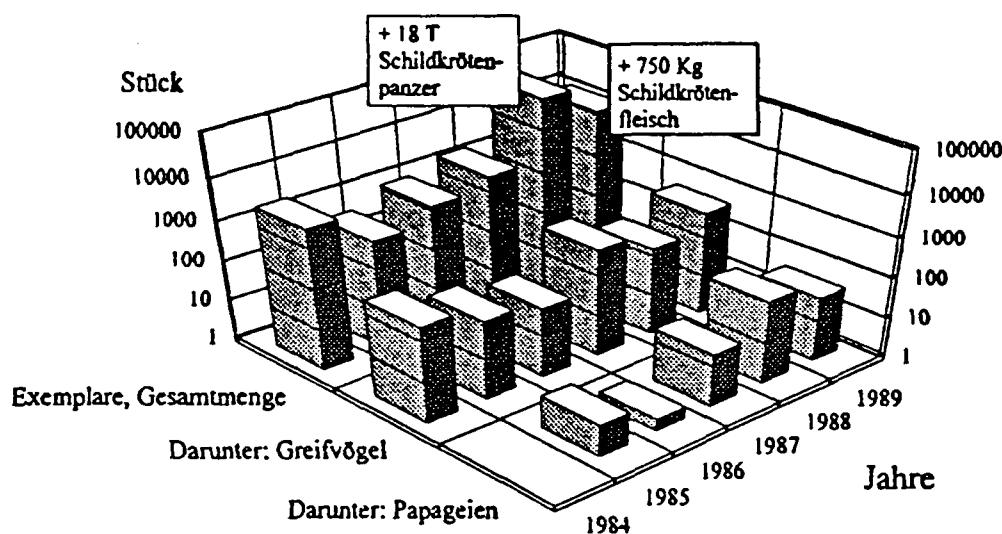


## Verfallene tote Exemplare, BRD, Bundesbehörden, Anh. I & II



## Verfall lebender und toter Exemplare, Landesbehörden BRD

*Angaben der Anteile nicht vollständig*



Es ist nur schwer vorstellbar, daß diese Unterschiede im Bereich der Größenordnungen tatsächlich auf denselben Unterschieden in den Größenordnungen der gehandelten Exemplare und Produkte beruhen. Die Menge der pro Jahr in die BRD importierten afrikanischen Warane und von Produkten aus diesen Tieren (Nilwaran und Steppenwaran) z. B. ist in den meisten Jahren nur zehnmal höher als die vergleichbare Menge für Österreich.

Der Schluß, daß die Aufdeckung und Ahndung von Artenschutzvergehen in der BRD wesentlich besser funktioniert als in Österreich, liegt daher nahe. Genauere und detailliertere Untersuchungen wären allerdings nötig, um diese Frage definitiver zu klären.

### Schweiz

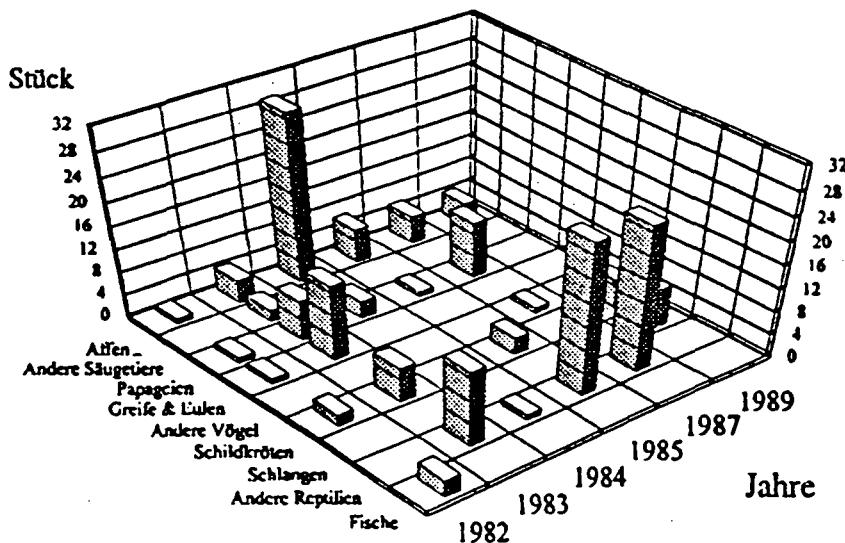
Die folgenden drei Grafiken geben die Daten wieder, die vom schweizerischen Bundesamt für Veterinärwesen (Vollzugsbehörde der Schweiz) im Jahresbericht zum WA - Vollzug über Geldstrafen und beschlagnahmte WA - Exemplare publiziert werden.

Die Jahresberichte enthalten auch Aufstellungen über das weitere Schicksal von beschlagnahmten Lebendexemplaren und Produkten, inklusive der genauen Nennung von Institutionen, an die diese weitergegeben wurden, was für Gefangenschaftszuchtpogramme etc. eine nicht unbedeutende potentielle Informationsquelle darstellt.

Die österreichische Vollzugsbehörde publiziert diese Daten in ihren Jahresberichten nicht.

Bedauerlicherweise wurden Teile der Aufzeichnungen nicht komplett übermittelt. Aus diesem Grund wurden in den ersten beiden Grafiken die Jahre 1986, 1988, 1990 und 1991 nicht angeführt.

### Verfall von Lebendtieren in der Schweiz *Anhang I und II*



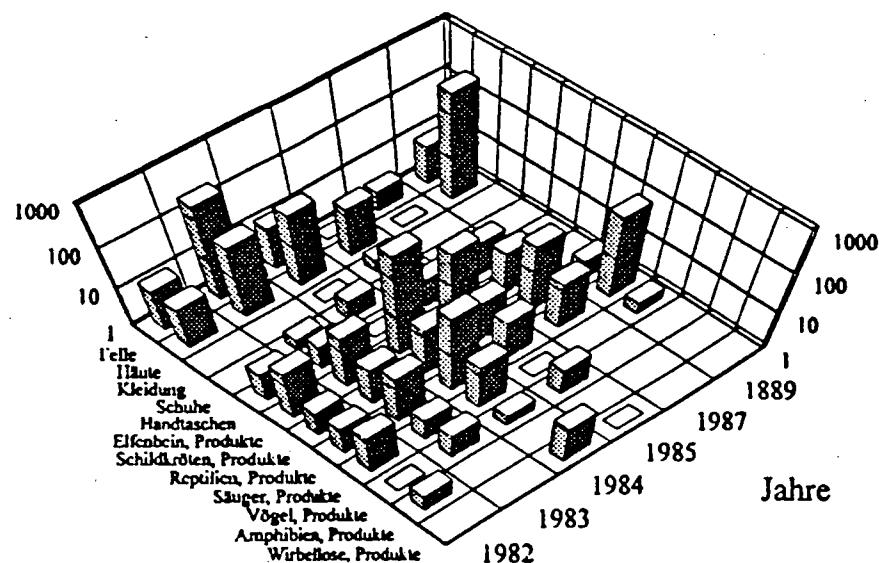
Wie die erste Grafik zeigt, liegt die Menge der in der Schweiz beschlagnahmten lebenden Tiere pro Tiergruppe ungefähr in denselben Größenordnungen wie in Österreich, mit dem Unterschied, daß in den nur 6 dargestellten Jahren insgesamt 2,5 mal soviel Tiere beschlagnahmt wurden wie in Österreich Lebendexemplare (also Tiere und Pflanzen) in 10 Jahren. Es wurden wesentlich mehr Affen und Reptilien beschlagnahmt als in Österreich.

Bei den in der nächsten Grafik dargestellten Beschlagnahmen von toten Exemplaren und Produkten kann festgestellt werden, daß in sechs Jahren in der Schweiz 27 mal soviel Produkte beschlagnahmt wurden wie von den österreichischen Bezirksverwaltungsbehörden.

Die dritte Grafik gibt die pro Jahr in der Schweiz verhängten Geldstrafen für bestimmte Arten von Verstößen an. Zieht man für einen Vergleich die illegale Einfuhr heran, so wird ersichtlich, daß die dafür durchschnittlich verhängte Geldstrafe etwa doppelt so hoch ist wie der Bereich, in dem in Österreich die für dieses Vergehen am meisten verhängten Geldstrafen liegen.

## Verfall von toten Exemplaren und Produkten in der Schweiz

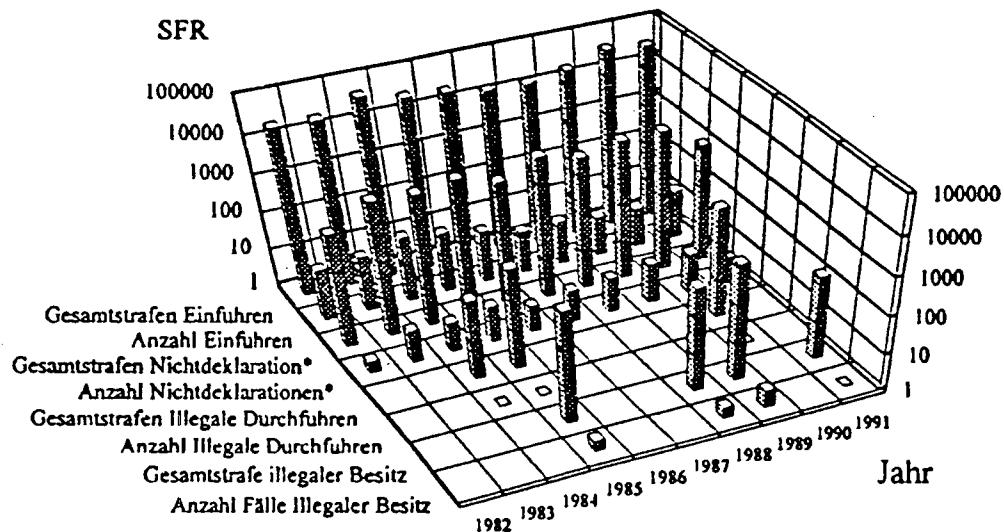
### *Anhang I und II*



Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß in der Schweiz, deren Einwohnerzahl zwar niedriger ist als in Österreich, deren Kaufkraft aber höher ist, wesentlich mehr lebende und tote Exemplare beschlagnahmt wurden als in Österreich.

Für das häufigste WA - Delikt in einem fast reinen Importland, wie sie sowohl Österreich als

### Geldstrafen bei WA - Verstößen in der Schweiz, 1982 - 1991



\* Angaben beinhalten auch Falschdeklarationen

auch die Schweiz darstellen, war die durchschnittlich verhängt Geldstrafe doppelt so hoch.

In der Schweiz befinden sich Wissenschaftliche Behörde und Vollzugsbehörde im selben Amt, dem Bundesamt für Veterinärwesen. Die Amtstierärzte, die ohnehin an den Grenzen im Einsatz sind und mit den eigentlich kontrollierenden Zöllnern sowieso eng zusammenarbeiten, stellen immer verfügbare und speziell für die Aufgabe ausgebildete und fortlaufend weitergebildete Experten dar.

Damit besitzt die Schweiz das, was Österreich fehlt: Ein System im WA - Vollzug, das straff organisiert ist, und bei dem die Kommunikationslinien möglichst kurz und direkt sind. Die Tatsache, daß in den Jahresberichten Strafen für illegalen Besitz und für die illegale Durchfuhr angeführt sind, zeigt auch, daß die Schweiz in dieser Hinsicht strengere Rechtsvorschriften hat.

### **III. Überprüfung des Lebendexemplarhandels**

#### **Einleitung**

In diesem Abschnitt der Studie sollte der österreichische Tierhandel untersucht werden. Die Bestandsaufnahme und Überprüfung des Lebendexemplarhandels erfolgte mittels verschiedener Methoden:

1. Bestandsaufnahme in österreichischen Tiergeschäften
2. Überprüfung des Handels, bundesweit
3. Recherche in einschlägigen Zeitschriften
4. Meinungsumfrage, bundesweit
5. Untersuchung von Tiermärkten und verwandten Veranstaltungen

Zusätzlich wurde noch am Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien eine Untersuchung an den Sektionsprotokollen durchgeführt.

Für die Recherchen wurden ca. 70 Zoogeschäfte in ganz Österreich ausgesucht. Ziele der Untersuchungen waren die Feststellung des Angebots an Tieren der Anhänge I, II und III des Washingtoner Artenschutzabkommens in österreichischen Tiergeschäften und einschlägigen Zeitschriften, die Einstellung zum Handel bedrohter Tierarten, die Überprüfung des bundesweiten Handels, das Interesse österreichischer Zoogeschäfte an Tierarten der WA-